Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 20. Januar 2021 — CCPL — Consorzio Cooperative di Produzione e Lavoro SC, Coopbox group SpA, Coopbox Eastern s.r.o./Europäische Kommission

(Rechtssache C-706/19 P) (1)

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Wettbewerb – Kartelle – Markt für Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel – Gegen die Urteilsbegründung gerichtetes Rechtsmittel – Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)

(2021/C 138/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: CCPL — Consorzio Cooperative di Produzione e Lavoro SC, Coopbox group SpA, Coopbox Eastern s.r.o. (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Bariatti, E. Cucchiara und A. Cutrupi, avvocati, dann E. Cucchiara, avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Rossi und T. Vecchi, dann P. Rossi, G. Conte und C. Sjödin)

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.
- 2. CCPL Consorzio Cooperative di Produzione e Lavoro SC, Coopbox group SpA und Coopbox Eastern s.r.o. tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

(1)	4.51	_					
(1)	ABl.	(383	vom	11	. 1 1	.2019

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen UC, TD

(Rechtssache C-769/19) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2012/13/EU – Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafsachen – Art. 6 – Recht der Verdächtigen oder beschuldigten Personen auf Belehrung über ihre Rechte – Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Angemessene Verfahrensdauer – Nationale Regelung, die für den Fall, dass der Richter Formmängel in der Anklageschrift feststellt, die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens vorsieht – Zurückverweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Erstellung einer neuen Anklageschrift – Zulässigkeit)

(2021/C 138/18)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Weitere Beteiligte: Spetsializirana prokuratura

Tenor

Art. 6 Abs. 1, 3 und 4 der Richtlinie 2012/13 /EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und das Recht auf Wahrung der Menschenwürde sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die bei einer mangelhaften Anklageschrift (deren Inhalt unklar, unvollständig oder widersprüchlich ist) keinesfalls die Möglichkeit zulässt, diese Mängel durch Korrekturen der Staatsanwaltschaft in der vorbereitenden Gerichtsverhandlung, in der die Mängel festgestellt werden, zu beheben, und statt dessen das Gericht immer verpflichtet, das Gerichtsverfahren einzustellen und die Sache zur Erstellung einer neuen Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen.

(1) ABl. C 27 vom 27.1.2020.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Januar 2021 — Camelia Manéa/CdT (Rechtssache C-892/19 P) (¹)

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Öffentlicher Dienst – Bediensteter auf Zeit – Befristeter Vertrag – Entscheidung, den Arbeitsvertrag nicht zu verlängern – Rücknahme der Entscheidung und Erlass einer neuen Entscheidung über die Nichtverlängerung mit Wirkung zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung – Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2021/C 138/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Camelia Manéa (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Andere Partei des Verfahrens: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) (Prozess-bevollmächtigte: M. Garnier und J. Rikkert im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Tenor

- 1. Das Rechtsmittel wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
- 2. Frau Camelia Manéa trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 11.5.2020.